

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Fragmentary text visible on the left edge of the page.



# Wir **F**riederich **W**ilhelm / von **G**ottes

**W**ir **F**riederich **W**ilhelm / von **G**ottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs Erb-Kämmerer und Chur-Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich / Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassuben und Benden / auch in Schlesien / zu Crossen und Jägerndorff Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graf zu Hohenzollern / der Marck und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / und der Lande Lauenburg und Bütow / 2c. Fügen allen und jeden Unsern Unterthanen vom Dom-Capitul / Prälaten / Grafen / Herren / der Ritterschafft / Haupt-Ambts- und Gleitsleuten / Pachts- In- und Befehlichshabern / Bürgermeistern und Råthen in denen Städten / Richtern / Schultheissen / und Gemeinden in Flecken und Dörffern / und insgemein sämbtlichen Einwohnern und Schussverwandten sowohl Unsers Herzogthumbs Magdeburg als denen in der Graffschafft Mannsfeld Unserer Magdeburgischen Hoheit / nebst Entbietung Unsers Grusses / hiermit zu wissen: Was gestalt uns nicht allein der Magistrat und gemeine Bürgerschaft Unserer Stadt Magdeburg unterthänigst Klagende zuverstehen geben / daß die Fuhrleute / Gusscher und Kärner nahe und ziemlich ferne von der Stadt allerhand Umschweiffwege sich bedieneten und dadurch wieder das herkommen besagter Stadt und deren Einwohnern die Nahrung fast gänzlich entzogen würde / sondern auch sonst Beschwörung einkommen / daß hin- und wieder in Unserm Herzogthumb Magdeburg und der Graffschafft Mannsfeld Magdeb. Hoheit / die ordentlichen Heerstrassen von vielen umbfahren / und dagegen neue Umschweiffwege gesucht / auch wohl gar von einigen Unsern Vasallen und Lehnleuthen / selbige über- und durch ihre Flecker zunehmen und dergestalt zufahren verstattet werden solle: Weil Wir aber der gleichen keinesweges zuverhengen / gemeinet seyn; So gebiethen und befehlen Wir allen und ieglichen Unsern Eingangs ernandten Unterthanen hiermit gnädigst doch ernstlich / sie wollen bey Vermeidung nachdrücklicher Bestrafung weder vor sich noch die Ihrigen / denen Fuhrleuten / Gusschern / Kärnern und andern reisenden Leuthen / zu Abbruch der Städte / bevorab der Stadt Magdeburg / Nahrung auch zu schwächung der Zolle und Geleithe einige neue Heerstrassen / wo vor Alters keine gewesen / vielweniger andere Bey- und Schleiffwege ferner gestatten / sondern sowohl diese / als Unsere und andere Beambte / durch die Land- Reuter / auch Richter und geschworne in denen Flecken und Dörffern / sonderlich an denen Pässen und in denen Wirths-Häusern / daran seyn / daß die Fuhrleute / Gusscher / Kärner und reisende Personen / von allen neuerlichen Heerstrassen / auch Bey- und Nebentwegen / mit Nachdruck abgehalten und auff die gewöhnlichen alten Land und Heerstrassen / welche mit Aufstellung gewöhnlicher gehöriger Zollstangen zu bezeichnen seyn / verwiesen und verwarnet werden / daß wann sie uff neuen Heerstrassen / oder Umb- und Beywegen / sich betreten lassen / ihre Wagen und Pferde confisciret werden solten: Gestalt dann auch von iedes Orths Gerichten / solche Fuhrleute / wann sie sich an dergleichen Verwarnungen nicht kehren / sondern dennoch neue Strassen / wo vor Alters keine gewesen / machen / oder der Schleiff- und Beywege sich gebrauchen / uff angeregte masse würcklich zu bestrafen: Unsere Vasallen aber / die solche durch ihre Gerichte verstaten / zur animadversion Uns zubenennen seyn. An deme geschicht Unser gnädigster doch ernstster Wille und Meinung / und hat sich iedweder darnach zu achten und vor Schaden zu hüten. Dargegen sollen alle und iede so das Geleit einzunehmen befugt / schuldig seyn / die Landstrassen zu bessern / und in guten Stande zu erhalten. Urfundlich mit dem in Unser Herzogthumb Magdeburg verordnetem Regierungs-Secret bedruckt / und geben zu Halle / den 12. Martii / Anno 1686.

Handwritten text at the top of the page, likely a title or header, appearing as bleed-through from the reverse side.

Main body of handwritten text, consisting of several lines of script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page.



# Wilhelm / von Gottes

Brandenburg / des Heiligen Röm. Reichs

Preussen / zu Magdeburg /  
den / auch in Schlesien / zu  
Halberstadt / Minden und  
Wenstem / und der Lande Laue  
/ Herren / der Ritterschafft / Haupt  
richtern / Schultheissen / und Gemein  
erzogthums Magdeburg als den  
sen: Was gestalt uns nicht allein  
en / daß die Fuhrleute / Gutzscher und  
herkommen besagter Stadt und  
ß hin- und wieder in Unserm Hert  
en umbfahren / und dagegen neue U  
e Flecker zunehmen und der gestalt z  
then und befehlen Wir allen und ieg  
drücklicher Bestrafung weder vor s  
/ bevorab der Stadt Magdebur  
ielweniger andere Bey- und Schlei  
ter und geschworne in denen Flecken  
er / Kärner und reisende Personen / ve  
chen alten Land und Heerstrassen / w  
daß wann sie uff neuen Heerstrassen /  
auch von iedes Orths Gerichten / si  
o vor Alters keine gewesen / machen / o  
ber / die solche durch ihre Gerichte ver  
reinigung / und hat sich iedweder darna  
eyn / die Landstrassen zu bessern / und i  
s Secret bedruckt / und geben zu H

Stettin /  
Herzog /  
llern / der  
Fügen  
dachts In-  
n / und ins  
feld Unserer  
te Bürger  
ene von der  
hrung fast  
der Graff  
y wohl gar  
olle: Weil  
andten Un  
fuhrleuten /  
ächung der  
ern sowohl  
denen Päs  
assen / auch  
onlicher ge  
h betreten  
ch an der  
ege sich ge  
Uns zube  
n zuhüten.  
Uhrkund  
686.

